

Muster Kfz - Langzeitmietvertrag

zwischen

Vermieter: "Multi Car System" Autovermietung Name ; PLZ Ort ; Straße od. Postfach ; Inhaber : Franchisenehmer

Mieter - Nachname

Mieter - Vorname

Adresse

Ort

Postleitzahl

Landkreis

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

geboren am

Personalausweis - Nummer

Personalausweis gültig bis

Telefon

Handy

e-mail

Fax

Der Vermieter vermietet das im folgenden beschriebene Kraftfahrzeug dem oben genannten Mieter zu den nachstehenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt. Die Daten und Angaben zum Kraftfahrzeug werden in einem gesonderten Protokoll (Anhang - Übergabeprotokoll) beschrieben und sind Gegenstand des Mietvertrages.

Mietgegenstand:

Das angemietete Kfz wird unter der folgenden Kundennummer geführt.

1. Mietperiode, Übergabe und Rückgabe

- 1.1. Die Mietperiode beginnt mit dem Übergabezeitpunkt des Fahrzeuges für eine Zeit von 12 Kalendermonaten.
Eine Mietzeitverlängerung ist nur durch Abschluss eines neuen Mietvertrages möglich.

Mietbeginn am

Mietende am

- 1.2. Bei Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges sind ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll zu erstellen.
- 1.3. Der Mieter verpflichtet sich, alle anfallenden Reparaturen sowie Inspektionen in einer anerkannten Vertragswerkstatt auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- 1.4. Der Mieter verpflichtet sich, die erforderliche Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung auf seinen Namen für das Fahrzeug abzuschließen. Der Mieter verpflichtet sich Auslandsfahrten spätestens 10 Werktage vor Fahrtantritt schriftlich anzumelden.

2. Berechtigte Fahrer

- 2.1. Der Mieter sichert zu, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug zu sein. Er wird die Fahrerlaubnis sowie den Personalausweis bzw. Reisepass dem Vermieter bei Übergabe des Fahrzeuges vorweisen. Gleichzeitig wird er dem Vermieter eine Kopie eines Personalausweises / Reisepasses und der Fahrerlaubnis übergeben.
- 2.2. Das Fahrzeug darf vom Mieter und den im Übergabeprotokoll genannten Personen gefahren werden. Der Mieter wird die Fahrerlaubnis sowie den Personalausweises / Reisepasses der berechtigten Fahrer vorlegen. Die zusätzlichen Fahrer gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- 2.3. Der Mieter hat das Handeln des berechtigten Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.

2.4. Andere als im Übergabeprotokoll genannte Personen sind zum Fahren und Betreiben des Mietfahrzeuges nicht berechtigt.

3. Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel

3.1. Der Mieter erhält vom Vermieter bei der Übergabe einen Fahrzeugschlüssel und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) ausgestellt auf den Namen: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

4. Fälligkeiten, Zahlungsbedingungen, sonstige Leistungsentgelte

4.1. Sämtliche Zahlungen erfolgen in barem Gelde oder per Überweisung auf das Konto des Vermieters. Die Fälligkeiten werden entsprechend zum 1. des Folgemonats festgelegt.

4.2. Die vereinbarte Kautionswurde entrichtet in Höhe von

4.3. Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautionszurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Betankungskosten, Schäden) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadenereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht, die Kautions zurückzubehalten.

4.4. Der monatliche Mietzins für die vertragliche Laufzeit beträgt inclusive gesetzlicher Mehrwertsteuer:

4.5. Die jährliche Freikilometerleistung beläuft sich auf:

4.6. Jeder weitere Kilometer wird mit zusätzlichen Gebühren berechnet in Höhe von:

4.7. Kommt der Mieter für 2 aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete, eines nicht unerheblichen Teils der Miete oder der Entrichtung sonstiger Kosten in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen und das Fahrzeug einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrags in Verzug ist, die der Miete für 2 Monate entspricht. Auch ist der Vermieter berechtigt, die ausstehende Miete über den Arbeitgeber einzuziehen.

4.8. Der Mieter verpflichtet sich die monatliche Mietzahlung so zu leisten, das die Mietzahlung am jedem 1. Werktag eines Monats dem Vermieter auf dem Konto der

Musterbank;	Kontonummer	xxxxxxx
	BLZ	xxxxxxx
	BIC	xxxxxxx
	IBAN	xxxxxxx

zur Verfügung steht. Entscheidend für die pünktliche Zahlung ist also die Gutschrift auf dem Konto des Vermieters.

5. Versicherung, Steuern

5.1. Der Mieter sichert zu, dass das Kraftfahrzeug gemäß der jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) Haftpflicht und Vollkasko bei einer Selbstbeteiligung von 150,00 Euro Haftpflicht und mindestens 300,00 Euro Vollkasko versichert wird. Den Nachweis hierfür legt der Mieter dem Vermieter mit Beginn dieses Mietvertrages für dieses Fahrzeug vor.

Erhält der Vermieter Mitteilung des Versicherers, dass der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, führt dieses sofort zur Beendigung dieses Mietvertrages und das Fahrzeug wird eingezogen.

5.2. Die Kosten für die Besteuerung des Fahrzeuges trägt der Mieter. Die fälligen Steuern werden von "Multi Car System" Autovermietung Bode an das zuständige Finanzamt abgeführt und werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Kraft- und Schmierstoffe

6.1. Die Kosten für Kraft-, Schmier- und anderer betriebsnotwendigen Hilfsstoffe während der Mietdauer trägt der Mieter.

7. Nutzung des Mietgegenstandes

7.1. Die Benutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich in den Grenzen der europäischen Länder gestattet, Auslandsfahrten außerhalb von Deutschland sind spätestens 10 Werktagen vor Fahrtantritt dem Vermieter schriftlich bekannt zu geben und eventuell erforderliche Schriftstücke für den Auslandsaufenthalt anzufordern.

- 7.2. Fahrten in andere Länder bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 7.3. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind. Der Mieter haftet für die Einhaltung der jeweils geltenden Verkehrsregelungen.
- 7.4. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug zur Begehung und Verübung von Zoll- und sonstigen Straftaten zu verwenden.
- 7.5. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutordnung Straße (GGVS) ist untersagt.
- 7.6. Nicht gestattet ist die Weitervermietung des Fahrzeugs, sowie sonstige zweckentfremdende Nutzungen.
- 7.7. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladegut ordnungsgemäß zu sichern.
- 7.8. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, benutzen.
- 7.9. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter in Folge eines Umstands geltend machen, der von Mieter zu vertreten sind oder in seinen Pflichten- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Strafgebühren.

8. Unfälle, Diebstahl, Fahrzeugschäden und Anzeigepflicht

- 8.1. Das Fahrzeug befindet sich bei Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- 8.2. Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und funktionstüchtiges Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Insbesondere sind technische Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Fahrzeug ist immer ordnungsgemäß zu verschließen.
- 8.3. Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden, die durch Ladegut oder eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.
- 8.4. Der Mieter haftet zudem unbeschränkt für alle Schäden, die infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Fahrer und / oder infolge der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstanden sind.
- 8.5. Bei Unfällen haftet der Mieter entweder für die Reparaturkosten oder - im Falle eines Totalschadens - für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, sofern keine Versicherung den Schaden deckt.
- 8.6. Sollte der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so haftet dieser für den Unfallschaden unbeschränkt. Das Gleiche gilt für Unfälle, bei denen der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Betäubungs- bzw. Arzneimitteln stand.
- 8.7. Begeht ein durch den Mietvertrag berechtigter Fahrer Unfallflucht, so haftet der Mieter ebenfalls unbeschränkt. Begeht ein für den Unfall verantwortlicher Fahrer eines anderen Fahrzeugs Unfallflucht, so haftet der Mieter nur dann uneingeschränkt, sofern sich dieser Fahrer nicht im Nachhinein ermitteln lässt.
- 8.8. Der Mieter haftet für Schäden, die durch die Einwirkung Dritter entstehen, wenn sich der Verursacher des Schadens nicht ermitteln lässt.
- 8.9. Der Mieter muss nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Es ist dem Mieter untersagt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen. Der Mieter muss dem Vermieter unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen absprechen. Ferner muss der Mieter einen schriftlichen Bericht (ggf. mit Skizze) erstellen. In diesem müssen Namen und Anschriften aller am Unfall beteiligten Personen sowie Namen und Anschriften etwaiger Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten sein, soweit dieses möglich ist.
- 8.10. Bei Schäden, die eine Weiterfahrt unmöglich oder unverantwortbar machen, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug von einer Vertragswerkstatt auf seine Kosten in Stand setzen zu lassen.
- 8.11. Der Mieter hat dem Vermieter bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadensfalls zu unterstützen.

9. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen

- 9.1. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften während der Mietzeit unbeschränkt für begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften.
- 9.2. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwargeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.
- 9.3. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält der Vermieter vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von 15,00 Euro inkl. MwSt.

10. Rückgabe des Fahrzeugs

- 10.1.** Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter an dessen Geschäftssitz während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben.
- 10.2.** Der Mieter hat das Fahrzeug nebst Zubehör in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietvertrag / Gebrauch üblichen Abnutzung des Fahrzeugs. Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird dieses von einem unabhängigen Sachverständigen Kfz-Gutachter begutachtet. Die Kosten des Sachverständigen sowie Kosten festgestellter Schäden sind vom Mieter zu tragen.
- 10.3.** Sollte der Mieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug an den Vermieter zurückzugeben, an dem vereinbarten Tag nicht nachkommen - auch unverschuldet -, so hat er für jeden Tag einen Betrag in Höhe der dreifachen Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Wird das Fahrzeug nicht fristgerecht zurückgegeben, hat der Vermieter das Recht, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln, das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu bringen.
- 10.4.** Die gesetzlichen Rechte des Vermieters bleiben hiervon unberührt.
- 10.5.** Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern sich nicht an die im Vertrag festgelegten Pflichten gehalten wurde.

11. Technische und optische Veränderungen

- 11.1.** Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- 11.2.** Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber und Klebefolien. Sondergenehmigungen bedürfen eines schriftlichen Antrages und werden im erforderlichen Fall gesondert genehmigt.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1.** Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Unterzeichnenden.
- 12.2.** Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anzuwenden.
- 12.3.** Der Gerichtsstand für alle Vertragsbestandteile beider Parteien ist der Geschäftssitz des Vermieters.
- 12.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

Ort

Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt aller Kopien erhalten zu haben.

Anlagen zum Mietvertrag

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> PKW Übergabe- / Übernahmeprotokoll | <input type="checkbox"/> Kopie Fahrerlaubnis / Führerschein |
| <input type="checkbox"/> Kopie Personalausweis beidseitig | <input type="checkbox"/> Versicherungspolice |
| <input type="checkbox"/> Konfigurationsunterlagen des gewünschten Fahrzeuges | <input type="checkbox"/> Bearbeitungsgebühren/ Kautions - Quittungen |
| <input type="checkbox"/> Einkommensnachweis | <input type="checkbox"/> Sicherungsschein |

PKW Übergabe- / Übernahmeprotokoll

ID-Nummer des Mieters

Dieses Protokoll ist anerkannter Bestandteil des Langzeitmietvertrages und beinhaltet die Daten und Angaben zu dem unten aufgeführten Kraftfahrzeug und die persönlichen Angaben des Mieters mit der unten aufgeführten ID-Nummer. Über die Anmietung des nachstehend bezeichneten Fahrzeuges wurde zwischen dem Mieter und Vermieter ein Langzeitmietvertrag geschlossen. Das hier aufgeführte Übernahmedatum gilt als Vertragsbeginn.

Fahrzeugtyp

Hersteller

Farbe

Amtliches Kennzeichen

Fahrgestellnummer

Versicherungsnummer

Nur die hier genannten Personen sind zur weiteren Nutzung des Fahrzeuges berechtigt.

Name / Vorname

Name / Vorname

Adresse

Adresse

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsort

Führerschein Kl.

Führerschein Kl.

Ausgestellt am

Ausgestellt am

Ausstellungsbehörde

Ausstellungsbehörde

Personalausweis Nr.

Personalausweis Nr.

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Zustand bei Übernahme

Zustand bei Rückgabe

Kilometerstand

Verbandskasten

Warndreieck

Bordwerkzeug

Betriebsanleitung

Kfz-Schein / Zulassung

Straßenkarten, Navi

Warnwesen

Füllzustand Tank

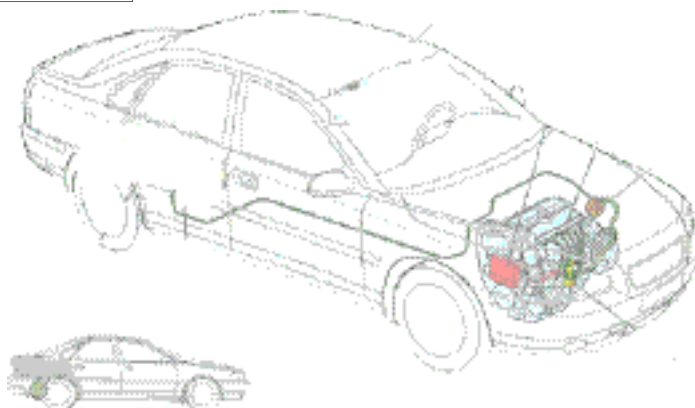
Kraftstoffart

Reifendruck

Ölstand

Sonstiges

Karoserieschäden,
wenn erforderlich in
die Skizze eintragen



1.) Ort und Datum der Übernahme

2.) Ort und Datum der Rückgabe

1.) Unterschrift Vermieter

2.) Unterschrift Vermieter

1.) Unterschrift Mieter

2.) Unterschrift Mieter